

## § 4

(1) Für die Beteiligung des Personenkreises an dieser Prämienregelung und für die Einstufung in die Gruppen 1, 2 und 3 ist der Eingruppierungskatalog gemäß Anlage 2 feststehend und für alle Städtischen Nahverkehrsbetriebe bindend.

(2) Sofern in der Berufsbezeichnung der einzelnen Nahverkehrsbetriebe Abweichungen auftreten und sich hierbei für die Eingruppierung in die Prämientabelle Schwierigkeiten ergeben, sind diese durch den Leiter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes zu lösen.

## § 5

Die errechneten Prämien sind auf volle DM-Beträge abzurunden.

## § 6

(1) Maßgebend für die Berechnung der Prämien ist die Gegenüberstellung der Planzahlen des der Prämierung zugrunde liegenden Planzeitraumes mit den Ist-Zahlen des Planzeitraumes gemäß der für die einzelnen Teilpläne fertiggestellten verbindlichen Quartalskontrollberichte.

(2) Die Grundlage für den Nachweis des Grades der Erfüllung des Leistungsplanes bildet das Kontrollblatt ÖV1, Spalte 10.

(3) Änderungen der Abgabepreise gegenüber dem Plan sind zu berücksichtigen.

(4) Der Grad der Erfüllung der geplanten Steigerung der Arbeitsproduktivität ist aus der Gegenüberstellung der im Berichtszeitraum ermittelten und im Betriebsplan festgelegten Arbeitsproduktivität zu entnehmen.

## § 7

(1) Bei der Ermittlung der Übererfüllung des Finanzplanes ist festzustellen, in welchem Umfang der

- a) Ergebnisplan,
- b) Kassenplan,
- c) Richtsatzplan,
- d) Investitionsplan

erfüllt wurde. Der Finanzplan gilt als erfüllt, wenn der Ergebnisplan entsprechend Abschnitt 2 dieser Anordnung und der Kassenplan sowie der Investitionsplan erfüllt und der Richtsatzplan eingehalten wurde.

(2) Der Grad der Erfüllung des Ergebnisplanes ist ersichtlich aus dem Kontrollbericht, Kontrollblatt KBÖ 3 b, Spalte 5, Zeile 19.

(3) Der Nachweis der termingemäßen Abdeckung der Verpflichtungen gegenüber dem Staatshaushalt ergibt sich aus der Anlage zum Kontrollbericht „Zusammenfassung (Finanzbericht)“, Rückseite, Spalte 5.

(4) Grundlage für den Nachweis der Erfüllung des Investitionsplanes ist die „Abrechnung des Investitionsplanes 1953“ (INV-Meldung) der Deutschen Investitionsbank, Teil: „quartalsweise Unterteilung und Erfüllung der Plansumme 1953“.

(5) Grundlage für die Feststellung der Erfüllung des Finanzplanes in bezug auf die Beschleunigung des Umschlages für das Umlaufvermögen ist der Kontrollbericht, Kontrollblatt Ö4 und Anlage „Finanzbericht“, Position 19, Spalten 5 und 8. Der Richtsatzplan gilt **dann** als eingehalten, wenn keine Überplanbestände ausgewiesen werden. Durch Sonderkredit gedeckte Bestände (Störreserve) gelten nicht als Überplanbestände.

## § 8

(1) Gemäß der Prämienverordnung kann dem Prämienberechtigten die Prämie gekürzt oder ganz ent-

zogen werden, wenn durch das ingenieurtechnische oder kaufmännische Personal Störungen im Betriebsablauf verschuldet werden. Die Prämienberechtigten sind von der Prämienkürzung oder -entziehung vor Beginn der Prämienauszahlung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Feststellung, ob und von welchen Personen ein Verschulden oder ein Versäumnis im Sinne des § 6 Absätze 1 und 2 der Prämienverordnung vorliegt, und die Entscheidung über die Prämienkürzung hat der Leiter des Betriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, bei Betriebsunfällen auch nach Anhören der Arbeitsschutzkommission, zu treffen.

## § 9

Die Betriebsleiter der volkseigenen Nahverkehrsbetriebe sind dafür verantwortlich, daß dem ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personal die Planziele unter anschaulicher Darstellung des bisherigen Betriebsergebnisses in leicht faßlicher Form bei Beginn des jeweiligen Planzeitraumes zur Kenntnis gebracht und mit den Beteiligten diskutiert werden. Nur eine genaue Unterrichtung über die Voraussetzungen einer Prämienzahlung gewährleistet die beabsichtigte Leistungssteigerung.

## § 10

(1) Verantwortlich für die termingemäße Vorlage der Prämienberechnung ist der Leiter der Finanzabteilung des jeweiligen Betriebes (Hauptbuchhalter, Oberbuchhalter).

(2) Für die richtige Durchführung der Prämienzahlung ist jeweils der Leiter der Abteilung Verkehr beim zuständigen Rat des Bezirkes verantwortlich. Die Verantwortlichkeit erstreckt sich nicht nur auf die richtige Berechnung und die Bestätigung der auszahlenden Prämien, sie umfaßt auch die richtige Anwendung der in der Prämienverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung vorgeschriebenen Bedingungen über die Prämiengewährung mit dem Ziel, besondere Anreize für die Leistungssteigerung zur Erfüllung und Übererfüllung der übrigen Pläne und Anforderungen zu schaffen.

(3) Die Auszahlung der Prämienbeträge darf nur auf schriftliche Anweisung des Leiters der Abteilung Verkehr beim zuständigen Rat des Bezirkes erfolgen.

(4) Die Leiter der Betriebe und Dienststellen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Auszahlung der Prämien spätestens zehn Tage nach Bestätigung der Kontrollberichte erfolgen kann.

## § 11

(1) Alle dieser Durchführungsbestimmung entgegenstehenden Bestimmungen und Anweisungen sind mit Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung aufgehoben.

(2) Die Vorschriften der Prämienverordnung und dieser Durchführungsbestimmung finden erstmalig auf den am 1. Januar 1953 begonnenen Planungszeitraum Anwendung.

(3) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit **ihrer** Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Mai 1953

Ministerium für Arbeit  
I. L. V.: M a l t e r  
Staatssekretär